>LANDESAMT FüR SOZIALE SICHERHEIT DER PROVINZIALEN UND LOKALEN VERWALTUNGEN

ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN LSSPLV

L S S P L V

Quartal:2012-03

5. Dem LSSPLV geschuldete Beiträge

Inhalt

5.1. Quartal und Arbeitstag....6
5.1.1. Der Begriff Quartal....7
5.1.2. Der Begriff Arbeitstag....8
5.2. Beiträge zum allgemeinen Sozialversicherungssystem der Arbeitnehmer....9
5.2.1. Allgemeines....10
5.2.2. Vertragspersonal....11
5.2.3. Definitiv ernannte Personalmitglieder....12
5.3. Die Beiträge zur Sozialen Sicherheit im lokalen Sektor....13
5.3.1. Einleitung....14
5.3.2. Beitrag für den Sektor Kindergeld....15
5.3.2. Beitrag für den Sektor Berufskrankheiten....16
5.4. Die Pensionsregelungen der definitiv ernannten Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen....17
5.4.1. Basispensionsbeitrag....18
5.4.1.1. Der gesetzliche Basispensionsbeitrag....19
5.4.1.2. Der effektive Basispensionsbeitrag....20
5.4.2. Verantwortlichkeitsbeitrag....21
5.4.2.1. Allgemeines....22
5.4.2.2. Die Teilverantwortung....23
5.4.2.3. Die vollständige Verantwortung....24
5.4.2.4. Der Verantwortlichkeitskoeffizient....25
5.4.2.5. Das Verfahren für die Einnahme des jährlichen Verantwortlichkeitsbeitrags....26
5.4.3. Die Berechnung des Pensionsbeitrags: Beispiele....27
5.4.3.1. Die Berechnung des Pensionsbeitrags....28
5.4.3.2. Beispiel 1: Teilverantwortung....29
5.4.3.3. Beispiel 2: vollständige Verantwortung....30
5.5. Sonstige Beiträge....31
5.5.1. Lohnmäßigungsbeitrag....32
5.5.2. Arbeitgeberbeitrag für Arbeitslosigkeit....33
5.5.3. Sonderbeitrag für die soziale Sicherheit....34
5.5.4. Beitrag bezüglich der Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie....35
5.5.5. Besondere Einbehaltung auf (doppeltes) Urlaubsgeld....36
5.5.6. Sonderbeitrag für Einzahlungen der Arbeitgeber zur Bildung außergesetzlicher Pensionsvorteile....37
5.5.6.1. Einzahlungen in ein kollektives oder individuelles Kapitalisierungssystem....38
5.5.6.2. Zahlungen an ehemalige Personalmitglieder oder ihre Rechtsnachfolger....39
5.5.7. Solidaritätsbeitrag für die Nutzung eines vom Arbeitgeber bereitgestellten Firmenwagens....40
5.5.7.1. Allgemeines....41
5.5.7.2. Fahrzeuge, für die der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird....42
5.5.7.3. Widerlegbare Vermutung der Privatnutzung....43
5.5.7.4. Berechnungsweise....44
5.5.7.5. Sanktionen....45
5.5.8. Solidaritätsbeitrag für die Beschäftigung von Studenten....46
5.5.9. Arbeitgeberbeitrag zur Förderung von Initiativen in Zusammenhang mit Kinderbetreuung....47
5.5.10. Der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung des Asbestfonds....48

5.5.11. Ausgleichsbeitrag für Pensionen....49
5.5.12. Solidaritätsbeitrag für durch den Arbeitgeber bezahlte Verkehrsbußen....50
5.5.13. Der Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler vertraglicher Personalmitglieder....51
5.5.14. Beitrag für den Kollektiven Sozialdienst....52
5.5.15. Beiträge im Rahmen des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie....53
5.5.15.1. Des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)....54
5.5.15.2. Besonderer Arbeitgeberbeitrag für Arbeitslose im SAB-System....55
5.5.15.3. Persönliche Einbehaltung für Arbeitslose im SAB-System....58
5.5.16. Der Solidaritätsbeitrag auf Gewinnbeteiligungen....59
5.6. Die Einbehaltungen von Pensionen....60
5.6.1. LIKIV-Einbehaltung auf Pensionen und ergänzende Vorteile....61
5.6.2. Die Einbehaltungen von Pensionen....62

5.1. Quartal und Arbeitstag

5.1.1. Der Begriff Quartal

Die Meldung beim LSSPLV bezieht sich stets auf ein Quartal. Für die Personalmitglieder der lokalen und provinzialen Verwaltungen stimmt das LSSPLV-Quartal stets mit dem Kalenderquartal überein.

5.1.2. Der Begriff Arbeitstag

Auf der Quartalsmeldung muss für jeden Arbeitnehmer die Anzahl der Arbeitstage angegeben werden. Dies ist aus verschiedenen Gründen wichtig: die Berechnung der Zielgruppenermäßigung, die Gewährung von Sozialrechten an den Arbeitnehmer...

Folgende Tage dürfen auf den Quartalsmeldungen als Arbeitstage vorkommen:

- Tage, an denen normale effektive Arbeit geleistet wird;
- Tage, an denen keine Arbeit geleistet wird, für die der Arbeitgeber jedoch Lohn zahlt, auf den Beiträge zur sozialen Sicherheit geschuldet werden (z. B. Feiertage, gesetzliche Urlaubstage usw.);
- Ausgleichsruhetage;
- gesetzliche Urlaubstage für Arbeiter (= gilt nur für Künstler).

Für Minderjährige, die während der Teilzeitlehrpflicht mit einem Arbeitsvetrag oder einem Vertrag zur sozialberuflichen Eingliederung eingestellt werden, gelten Unterrichtstage für Lehrlinge als Arbeitstage.

Nähere Informationen darüber, wie Arbeitstage (Leistungscodes 1 und 2) und andere Tage anzugeben sind, finden Sie in 8.5.3.1.

5.2. Beiträge zum allgemeinen Sozialversicherungssystem der Arbeitnehmer

5.2.1. Allgemeines

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 27.06.1969 zur Abänderung des Erlassgesetzes vom 28.12.1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer sowie des Gesetzes vom 29.06.1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer werden für die dem LSSPLV angeschlossenen Arbeitgeber und für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer Beiträge zur sozialen Sicherheit geschuldet. Diese Beiträge werden auf der Grundlage des Bruttolohns der Arbeitnehmer (= Lohn vor jedem Steuerabzug) berechnet.

Die Beiträge der Angestellten und Arbeitnehmer der lokalen und provinzialen Verwaltungen werden auf der Grundlage eines Bruttolohns von 100% berechnet.
Abweichend davon wird für einen Künstler der Bruttolohn, für den Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden, um 8 % (auf 108 %) erhöht. Durch die Erhöhung der Berechnungsgrundlage des Bruttolohns werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge auf das Urlaubsgeld indirekt zusammen mit dem normalen Lohn gezahlt. Das Urlaubsgeld eines Künstlers wird mit einem Urlaubsscheck des Landesamts für Jahresurlaub (LJU) ausgezahlt. Von dem Teil des Urlaubsschecks, der mit dem einfachen Urlaubsgeld übereinstimmt, werden vom LJU keine Arbeitnehmerbeiträge einbehalten.

Der Prozentsatz der für den Bruttolohn geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge wird durch die Regelungen der sozialen Sicherheit festgelegt, denen der Arbeitnehmer unterliegt. Es sind jedoch nur Beiträge für Regelungen zu zahlen, die dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Sozialleistungen eröffnen können.

Deshalb ist zu unterscheiden zwischen dem vertraglich angestellten und dem definitiv ernannten Personal der provinzialen und lokalen Verwaltungen.

5.2.2. Vertragspersonal

Die vertraglich angestellten Personalmitglieder fallen in folgende Sektoren der allgemeinen Sozialversicherungsregelung der Arbeitnehmer, für die im Folgenden genannte Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden:

- die obligatorische Kranken- und Invalidenversicherung:
    - Sektor Entschädigungen:
        - persönlicher Beitrag: 1,15%
        - Arbeitgeberbeitrag: 2,35%
    - Sektor Gesundheitspflege:
        - persönlicher Beitrag: 3,55%
        - Arbeitgeberbeitrag: 3,80%
- das System der Alters- und Hinterbliebenenpensionen der Arbeitnehmer:
    - persönlicher Beitrag: 7,50%
    - Arbeitgeberbeitrag: 8,86%
- Arbeitslosigkeit:
    - persönlicher Beitrag: 0,87%
    - Arbeitgeberbeitrag: 1,46%.

5.2.3. Definitiv ernannte Personalmitglieder

Für definitiv ernannte Personalmitglieder wird nur der Beitrag für den Sektor Gesundheitspflege der Kranken- und Invalidenversicherung geschuldet, das heißt ein persönlicher Beitrag von 3,55% und ein Arbeitgeberbeitrag von 3,80%.

5.3. Die Beiträge zur Sozialen Sicherheit im lokalen Sektor

5.3.1. Einleitung

Aufgrund der Artikel 18 und 18bis des Königlichen Erlasses vom 25.10.1985, zur Ausführung von Kapitel I, Abschnitt 1 des Gesetzes vom 01.08.1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, sind die dem LSSPLV angeschlossenen provinzialen und lokalen Verwaltungen verpflichtet, für Familienbeihilfen und bei Berufskrankheiten Arbeitgeberbeiträge zu zahlen. Beide Arbeitgeberbeiträge sind in einem globalen Beitrag zusammengefügt, der anhand des Liquiditätsbedarfs des Sektors Familienbeihilfen und des Sektors Berufskrankheiten verteilt wird.

5.3.2. Beitrag für den Sektor Kindergeld

Die angeschlossenen Verwaltungen zahlen für ihr Personal einen Arbeitgeberbeitrag von 5,25% zur Regelung der Familienbeihilfen, die aufgrund des sozialversicherungspflichtigen Lohns berechnet werden.

Dieser Beitrag richtet sich an die Kasse für Familienbeihilfen des LSSPLV zur Finanzierung der Familienbeihilfen, die an Personalmitglieder der provinzialen und lokalen Verwaltungen gezahlt werden.

5.3.2. Beitrag für den Sektor Berufskrankheiten

Die angeschlossenen Verwaltungen zahlen für ihr Personal einen Arbeitgeberbeitrag von 0,17% für die Regelung für Berufskrankheiten, der ebenfalls auf der Grundlage des sozialversicherungspflichtigen Lohns berechnet wird.

Dieser Beitrag richtet sich an den Fonds für Berufskrankheiten zur Finanzierung der Entschädigungen, die aus dem Fonds für Personalmitglieder der provinzialen und lokalen Verwaltungen gezahlt werden.

5.4. Die Pensionsregelungen der definitiv ernannten Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen

Ein Pensionsbeitrag wird dem LSSPLV durch die Verwaltungen geschuldet, die für ihre definitiv angestellte Personalmitglieder dem solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind.

Der Basispensionsbeitrag wird von allen lokalen Verwaltungen geschuldet, die definitiv ernannte Personalmitglieder im Dienst haben.

Der Verantwortungsbeitrag wird nur von lokalen Verwaltungen geschuldet, die für die begrenzte Anzahl gegenwärtiger definitiv ernannter Personalmitglieder im Verhältnis zur Pensionslast der ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder in die Verantwortung genommen werden.

5.4.1. Basispensionsbeitrag

5.4.1.1. Der gesetzliche Basispensionsbeitrag

Für die Periode von 2012 bis 2015 besteht der gesetzliche Basispensionsbeitrag aus einem Arbeitnehmerbeitrag von 7,50% und einem Arbeitgeberbeitrag, der sich je nach Pensionspool unterscheidet, wobei die lokale Verwaltung bis 31.12.2011 angeschlossen war. Für das Jahr 2016 sieht das Gesetz einen einheitlichen Basispensionsbeitrag von 41,50% auf den Lohn eines definitiv ernannten Personalmitglieds vor.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, dass sich die gesetzlichen Pensionsbeiträge je nach Pensionsregelung am 31.12.2011 voneinander unterschieden, sich aber in der Periode von 2012 bis 2016 allmählich einander annähern.

Gesetzlicher Basispensionsbeitrag

Jahr	ex-Pool 1	ex-Pool 2	ex-Pool 3 und ex-Pool 4	ex-Pool 5
(2011)	(32%)	(40%)	-	(27,5%)
2012	34%	41%	34% oder 41%	31%
2013	36%	41%	36% oder 41%	34%
2014	38%	41%	38% oder 41%	37%
2015	40%	41%	40% oder 41%	40%
2016	41,5%	41,5%	41,5%	41,5%

Der anwendbare Basispensionsbeitrag für die am 01.01.2012 von Amts wegen angeschlossenen lokalen Verwaltungen (ex-Pool 3 und ex-Pool 4) richtet sich nach dem Verhältnis zwischen der Lohnmasse und den Pensionslasten der definitiv ernannten Personalmitglieder (= eigenes Pensionsverhältnis) und entspricht 2012:

- dem hohen Prozentsatz von 41% (= Prozentsatz von ex-Pool 2 Verwaltungen), wenn das voraussichtliche eigene Pensionsverhältnis 2012 mindestens 41 % entspricht;
- dem niedrigen Prozentsatz von 34% (= Prozentsatz von ex-Pool 1 Verwaltungen), wenn das voraussichtliche eigene Pensionsverhältnis 2012 kleiner als 41% ist.

Für eine lokale Verwaltung, die am 01.01.2012 von Amts wegen angeschlossen wurde und deren eigenes Pensionsverhältnis 2012 mindestens um 10% geringer als 34% war, wurde eine Regelung nach Maß ausgearbeitet, wobei der Prozentsatz des Basispensionsbeitrags in der Periode von 2012 bis 2014 stufenweise erhöht wurde.

5.4.1.2. Der effektive Basispensionsbeitrag

Der gesetzliche Basispensionsbeitrag wird in der Periode von 2012 bis 2014 durch den Einsatz der Rücklagen des LSSPLV verringert.

Der „Rücklagenfonds von Pool 1“wurde in der Vergangenheit mit Überschüssen aus Pensionsbeiträgen der Mitglieder des gemeinsamen Pensionssystems gebildet und ausschließlich dazu verwendet, den Basispensionsbeitrag der Verwaltungen von ex-Pool 1 2012 um 0,50% und 2013 und 2014 um 1% zu verringern.

Ein Teil der „nicht bestimmten Rücklagen“ des LSSPLV wird dazu verwendet, allen Verwaltungen eine Ermäßigung auf den gesetzlichen Basispensionsbeitrag zu gewähren. Da die Basispensionsbeiträge der lokalen Verwaltungen von ex-Pool 1 und ex-Pool 5 am stärksten steigen, wird der größte Teil der „nicht bestimmten“ Rücklagen für diese Verwaltungen verwendet.

Durch den Einsatz beider Rücklagen kann der gesetzliche Basispensionsbeitrag verringert werden um:
1% 2012, 2013 und 2014 für Verwaltungen von ex-Pool 1 und für Verwaltungen, die nach dem 31.12.2011 mit einem geringeren Prozentsatz beitreten;
0,50% 2012 für Verwaltungen von ex-Pool 2 und für Verwaltungen, die nach dem 31.12.2011 mit einem höheren Prozentsatz beitreten;
2% 2012, 3% 2013 und 3% 2014 für Verwaltungen von ex-Pool 5.

Der effektive Basispensionsbeitrag 2012 beträgt 32,50 % für Verwaltungen des ehemaligen Pools 1, 40,50% für Verwaltungen des früheren Pools 2, 33% bzw. 40,50% für Verwaltungen, die nach dem 31.12.2011 beitraten und 29% für die lokalen Polizeizonen.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, dass sich die effektiven Pensionsbeiträge je nach Pensionsregelung am 31.12.2011 voneinander unterschieden, sich aber in der Periode von 2012 bis 2014 allmählich einander annähern.

Effektiver Basispensionsbeitrag

Jahr	ex-Pool 1	ex-Pool 2	ex-Pool 3 und ex-Pool 4	ex-Pool 5
(2011)	(32%)	(40%)		(27,50%)
2012	32,50%	40,50%	33% oder 40,50%	29%
2013	34%	41%	35% oder 41%	31%
2014	36%	41%	37% oder 41%	34%

5.4.2. Verantwortlichkeitsbeitrag

5.4.2.1. Allgemeines

Ein Verantwortlichkeitsbeitrag wird geschuldet, wenn das eigene Pensionverhältnis (= EPV) einer lokalen Verwaltung während des Kalenderjahres größer als der gesetzliche Basispensionsbeitrag war. Das eigene Pensionsverhältnis einer Verwaltung entspricht für ein Kalenderjahr dem Verhältnis zwischen

- der Pensionslast (PL) = die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, die der solidarische Pensionsfonds für die ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder und ihre Berechtigten übernommen hat, einschließlich der Pensionsanteile an diesen Pensionen zu Lasten des solidarischen Pensionsfonds,
- die Lohnmasse (LM))= die Lohnmasse der aktiven definitiv ernannten Personalmitglieder der Verwaltung, die den Pensionsbeiträgen für definitiv ernannte Personalmitglieder unterliegt.

Um den Verantwortlichkeitsbeitrag festzustellen, wird das eigene Pensionsverhältnis mit dem gesetzlichen Pensionsbeitrag, nicht mit dem effektiven Basispensionsbeitrag verglichen. Eine Verwaltung von ex-Pool 1, die 2012 ein eigenes Pensionsverhältnis von 33,50% hat, schuldet keinen Verantwortlichkeitsbeitrag. Eine Verwaltung von ex-Pool 1, die 2012 ein eigenes Pensionsverhältnis von 34,50% hat, schuldet einen Verantwortlichkeitsbeitrag.

5.4.2.2. Die Teilverantwortung

Eine lokale Verwaltung mit definitiv ernannten Personalmitgliedern im Dienst wird zum Teil in Verantwortung genommen und muss nur einen Teil ihrer individuellen Pensionslasten übernehmen, die nicht durch die Basispensionsbeiträge gedeckt werden.

Der Verantwortlichkeitsbeitrag ist ein Prozentsatz, der den Unterschied zwischen der individuellen Pensionslast (die an die ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder der lokalen Verwaltung ausgezahlt wird) und dem Ertrag aus dem (von der lokalen Verwaltung) bezahlten Basispensionsbeitrag darstellt. Der Prozentanteil, den die lokale Verwaltung selbst übernommen muss, ist der Verantwortlichkeitskoeffizient (= RC). Der übrige Saldo wird vom solidarischen Pensionsfonds des LSSPLV übernommen.

Der Verantwortlichkeitskoeffizient ist für alle in Verantwortung genommenen Arbeitgeber „gleich“, unabhängig vom Pool, dem der Arbeitgeber vor dem 01.01.2012 angeschlossen war.

Der Verantwortlichkeitsbeitrag „unterscheidet“ sich je nach Verwaltung, da die Pensionslast des früheren definitiv ernannten Personalmitglieds und die individuelle Lohnmasse der derzeitigen definitiv ernannten Personalmitglieder von Verwaltung zu Verwaltung verschieden sind. Der Beitrag entspricht dem Produkt aus dem Verantwortlichkeitskoeffizienten und der Differenz zwischen

- der Pensionslast (PL) und
- den Pensionsbeiträgen für die definitiv ernannten Personalmitglieder (BB% X LM)

Bei der Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags einer lokalen Polizeizone werden die Pensionen der Gemeindepolizei, die vor 01.04.2001 anliefen, in die Pensionslast aufgenommen.

5.4.2.3. Die vollständige Verantwortung

Eine lokale Verwaltung, die während eines Kalenderjahres keine definitiv ernannten Personalmitglieder mehr im Dienst hat, wird vollständig in die Verantwortung genommen. Die Lohnmasse der definitiv ernannten Personalmitglieder entspricht null, aber der solidarische Pensionsfonds des LSSPLV übernimmt weiterhin die Pensionslasten für seine ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder. Die Verwaltung übernimmt die eigenen Pensionslasten zu 100%.

Eine Verwaltung, die für ihre definitiv ernannten Personalmitglieder nicht dem solidarischen Pensionsfonds angeschlossen ist, sondern eine entfallene Anzahl definitiv ernannter Personalmitglieder hat, die infolge der Gemeindefusionen Pool 1 angeschlossen waren, trägt dieselbe Pensionslast wie die ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder.

5.4.2.4. Der Verantwortlichkeitskoeffizient

Der gesetzliche Verantwortlichkeitskoeffizient ist auf mindestens 50% festgelegt, aber in einer Übergangsperiode von 2012 bis 2014 verwendet das LSSPLV einen Teil der „nicht bestimmten“ Rücklagen dazu, einen Teil der ergänzenden Arbeitgeberbeiträge zu finanzieren, welche die in die Verantwortung genommenen Verwaltungen dem solidarischen Pensionsfonds schulden.

Auf Basis einer Schätzung der Pensionsausgaben, der Lohnmasse und der Rücklagen für das Jahr 2011 kann der Verantwortlichkeitskoeffizient je nach Prognosen 2012 um 9,39%, 2013 um 8,51 % und 2014 um 7,45% verringert werden. Dazu wird der Verantwortlichkeitskoeffizient

- 2012 vom gesetzlich vorgesehenen Prozentsatz von 50% auf 40,61% gesenkt;
- 2013 vom geschätzten Prozentsatz von 51,12% auf 42,61% gesenkt;
- 2014 vom geschätzten Prozentsatz von 54,96% auf 47,51% gesenkt.

5.4.2.5. Das Verfahren für die Einnahme des jährlichen Verantwortlichkeitsbeitrags

Der Verantwortlichkeitsbeitrag einer lokalen Verwaltung wird auf Basis der genehmigen Konten des LSSPLV für das Kalenderjahr (= N) im Monat Juni des darauffolgenden Jahres (= N + 1) festgelegt. Das LSSPLV legt auf Basis des genauen Betrags der Pensionsausgaben und der Lohnmasse der definitiv ernannten Personalmitglieder

- den Verantwortlichkeitskoeffizienten für alle in der Verantwortung stehenden Verwaltungen und
- den Verantwortlichkeitsbeitrag jeder in der Verantwortung stehenden Verwaltung fest.

Im Laufe des Monats September informiert das LSSPLV die in der Verantwortung stehenden lokalen Verwaltungen über den Betrag des Beitrags, den die Verwaltung spätestens Ende Dezember des darauffolgenden Jahres (= N + 1) zahlen muss.

Der definitive Verantwortlichkeitskoeffizient für das Jahr 2012 wird im Juni 2013 festgelegt. Den in die Verantwortung genommenen lokalen Verwaltungen wird der definitive Verantwortlichkeitsbeitrag im September 2013 mitgeteilt. Die effektive Zahlung des Verantwortlichkeitsbeitrags muss spätestens im Dezember 2013 durchgeführt werden.

Die monatliche Rechnung des LSSPLV enthält keinen Vorschuss auf den Verantwortlichkeitsbeitrag. Das Landesamt leistet eine Vorfinanzierung der Pensionsausgaben der ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder der in die Verantwortung genommenen lokalen Verwaltungen. Es steht jeder Verwaltung frei, dem LSSPLV monatliche Vorschüsse in Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Betrags des Verantwortlichkeitsbeitrags zu zahlen.

5.4.3. Die Berechnung des Pensionsbeitrags: Beispiele

5.4.3.1. Die Berechnung des Pensionsbeitrags

Der gesamte Pensionsbeitrag einer Verwaltung (TPB) entspricht der Summe aus dem Basisbeitrag und dem Verantwortlichkeitsbeitrag und wird mit folgender Formel ermittelt:
TPB = BB + RB = [BB% X LM] + [RC X (PL – BB)]
wobei
TPB = gesamter Pensionsbeitrag
BB = Basispensionsbeitrag
RB = Verantwortlichkeitsbeitrag
BB% = Basispensionsbeitragssatz
LM = Lohnmasse
RC = Verantwortlichkeitskoeffizient
PL = Pensionslast.

5.4.3.2. Beispiel 1: Teilverantwortung

Eine Verwaltung, die bis 31.12.2011 Pool 1 angeschlossen war, verfügt über eine Lohnmasse der definitiv ernannten Personalmitglieder in Höhe von 1.000.000 Euro und eine Pensionslast von 700.000 Euro. Der fiktive Verantwortlichkeitsbeitrag beträgt 50%.

Angaben

- Lohnmasse (LM) = 1.000.000 Euro
- Pensionslast (PL) = 700.000 Euro
- Basisbeitragsprozent (BB%) = 34%
- Verantwortlichkeitskoeffizient (RC) = 50%

Erster Schritt: die Berechnung des Basisbeitrags (nach Rabatt)

- BB ohne Rabatt = BB% X LM = 34% X 1.000.000 = 340.000 Euro
- BB nach Rabatt = 32,50% X 1.000.000 = 325.000 Euro.

Zweiter Schritt: Festlegung der Verantwortlichkeit auf Basis eines eigenen Pensionsverhältnisses

- EPV = PL / LM = 700.000 / 1.000.000 = 70%

Da das eigene Pensionsverhältnis (70%) größer als der gesetzliche Basisbeitrag (34 %) ist, wird die Verwaltung in die Verantwortung genommen.

Dritter Schritt: Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags (nach Rabatt)

- RB = RC X (PL – BB)
- RB ohne Rabatt = 50 % X (PL – {BB% X LM})
- RB ohne Rabatt = 50 % X (700.000 – 340.000) = 50% X 360.000 = 180.000 Euro
- RB mit Rabatt = 40,61 % X (700.000 – 340.000) = 40,61% X 360.000 = 146.916 Euro.

Vierter Schritt: Berechnung des gesamten Pensionsbeitrags

- TBM = BB + RB = 325.000 + 146.916 = 471.196 Euro.

5.4.3.3. Beispiel 2: vollständige Verantwortung

Eine Interkommunale, die bis 31.12.2011 Pool 1 angeschlossen war, hat 2012 keine definitiv ernannten Personalmitglieder mehr im Dienst und beschäftigt 53 vertraglich angestellte Personalmitglieder. Den ehemaligen definitiv ernannten Personalmitgliedern zahlt der solidarische Pensionsfonds 120.661 Euro Pensionen. Der Arbeitgeber muss die vollständige Pensionslast seiner ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder tragen.

Angaben

- Lohnmasse (LM) = 0 Euro
- Pensionslast (PL) = 120.661 Euro
- Basisbeitragsprozent (BB%) = 34%
- Verantwortlichkeitskoeffizient (RC) = 50%

Erster Schritt: die Berechnung des Basisbeitrags
BB = BB% X LM = 34% X 0 = 0 Euro.

Zweiter Schritt: Festlegung der Verantwortlichkeit auf Basis eines eigenen Pensionsverhältnisses
Da es eine Pensionslast, aber keinen Basisbeitrag gibt, wird die Verwaltung vollständig (= 100%) für die Pensionslast in die Verantwortung genommen.

Dritter und vierter Schritt: Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags
Der geschuldete Verantwortlichkeitsbeitrag entspricht 120.661 Euro.

5.5. Sonstige Beiträge

5.5.1. Lohnmäßigungsbeitrag

Dieser Beitrag wird von jedem dem LSSPLV angeschlossenen Arbeitgeber für dessen Personalmitglieder erhoben, die zumindest den Beiträgen zur sozialen Sicherheit eines der folgenden Systeme unterworfen sind:

- dem System der Alters- und Hinterbliebenenpensionen der Arbeitnehmer,
- der Regelung der Kranken- und Invalidenversicherung (Sektor Gesundheitspflege oder Entschädigungen),
- der Arbeitslosigkeitsregelung.

Der Lohnmäßigungsbeitrag wird nicht geschuldet für Teilzeitschulpflichtige und Behinderte, die in anerkannten beschützten Werktstätten beschäftigt sind.

Dieser Arbeitgeberbeitrag entspricht:

- 5,67% des sozialversicherungspflichtigen Lohns des Arbeitnehmers,
- 5,67% des Gesamtbetrags der Arbeitgeberbeiträge, die für die Sozialversicherungsregelung der Arbeitnehmer geschuldet werden, einschließlich des Beitrags für die Regelung der Familienbeihilfen und des Beitrags für Berufskrankheiten. Für Arbeitnehmer, die den Gesetzen vom 28.06.1971 über den Jahresurlaub der Arbeitnehmer unterworfen sind, wird der Lohnmäßigungsbeitrag um weitere 0,40% erhöht.

Der Erlös dieses Beitrags ist bestimmt für:

- BVA, die im Rahmen des Königlichen Erlasses Nr. 474 vom 28.10.1986 eingestellt wurden: die Kasse für Familienbeihilfen des LSSPLV zur Finanzierung der Familienbeihilfen für dieses Personal,
- die übrigen Personalkategorien: die Globalverwaltung.

5.5.2. Arbeitgeberbeitrag für Arbeitslosigkeit

Einen Arbeitgeberbeitrag von 1,69 % (1,60 % + 0,09 % Lohnmäßigung), berechnet auf der Grundlage des Arbeitnehmerlohns, schuldet jeder Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die in den Genuss der Urlaubsregelung des Privatsektors kommen. Der Erlös dieses Beitrags ist für die Globalverwaltung bestimmt.

Der Beitrag wird für jeden Arbeitgeber geschuldet, der während einer Referenzperiode mindestens 10 Arbeitnehmer im Dienst hatte.

Die Referenzperiode entspricht der durch das vierte Quartal des (Kalenderjahr – 2) gedeckten Periode sowie des ersten bis dritten Quartals des (Kalenderjahr – 1).
Die durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer ist die Summe der Anzahl der Arbeitnehmer am Ende jedes Quartals der Referenzperiode, geteilt durch die Anzahl der Quartale der Referenzperiode, für die eine DmfAPPL eingereicht wurde.

Um die Anzahl der Arbeitnehmer am Ende des Quartals zu ermitteln, werden alle Arbeitnehmer berücksichtigt, die beim Arbeitgeber in Erfüllung eines Arbeitsvertrags arbeiteten, sowie Lehrlinge und definitiv ernannte Personalmitglieder. Mitgerechnet werden auch diejenigen, deren Beschäftigung wegen Krankheit oder Unfall, Schwangerschafts- oder Mutterschaftsruhe, Teil- oder Vollarbeitslosigkeit und Wiedereinberufung ausgesetzt wird, jedoch mit Ausnahme von Arbeitnehmern in Vollzeitlaufbahnunterbrechung.

Falls während der Referenzperiode während eines oder mehrerer Quartale keine Meldung für den betroffenen Arbeitgeber eingereicht wurde, erfolgt die Berechnung des Durchschnitts ausschließlich auf der Grundlage der Quartale, für die eine Meldung eingereicht wurde. Falls der Arbeitgeber während der Referenzperiode für keines der Quartale eine Meldung einreichen muss, erfolgt die Ermittlung des Durchschnitts auf der Grundlage der Anzahl Arbeitnehmer, die am Ende des Quartals beschäftigt waren, in dem die erste Beschäftigung nach der Referenzperiode erfolgte.

5.5.3. Sonderbeitrag für die soziale Sicherheit

Ein Sonderbeitrag für die soziale Sicherheit wird zu Lasten aller Personalmitglieder geschuldet, die der Sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer ganz oder teilweise unterliegen. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe des Lohns und dem Familienstand des Personalmitglieds (Alleinstehend oder Familie mit Doppelverdienern) und ist eine Steuer, deren Höhe auf der Grundlage des jährlich versteuerbaren Nettoeinkommens der Familie festgelegt wird.

Jeden Monat behält die Verwaltung vom Lohn des Personalmitglieds - nach Abzug des Berufssteuervorabzugs und der Arbeitnehmerbeiträge - den Sonderbeitrag für soziale Sicherheit ein und gibt ihn separat auf der Lohnabrechnung und der Steuerkarte an.

Pro Quartal nimmt das LSSPLV einen Vorschuss auf den Beitrag ein. Die Berechnungsgrundlage dieses Vorschusses ist der Bruttoquartalslohn, welcher der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge unterliegt. Die Einbehaltung erfolgt jedoch auf Basis des Monatslohns des Arbeitnehmers. Da der Quartalslohn erst am Ende des jeweiligen Quartals genau bekannt ist, kann der Einbehaltungsbetrag von Monat zu Monat schwanken.

Die Verwaltung der Direkten Steuern berechnet jährlich den endgültigen Betrag bei der Steuererhebung.

Der auf der Sozialversicherungsmeldung anzugebende Beitrag wird wie folgt festgestellt:

- Wenn der Quartalslohn im Bereich von 3.285,29 EUR bis 5.836,14 EUR liegt und der Ehepartner ebenfalls berufliche Einkünfte hat, werden pauschal 9,30 EUR pro Monat einbehalten.
- Wenn der vierteljährlich gemeldete Lohn im Bereich von 5.836,14 EUR bis 6.570,54 EUR liegt und der Monatslohn im Bereich von 1.945,38 EUR bis 2.190,18 EUR liegt, werden 7,60% des Teils oberhalb von 1.945,38 EUR einbehalten. Wenn der Ehepartner ebenfalls berufliche Einkünfte hat, sind mindestens 9,30 EUR pro Monat einzubehalten.
- Wenn der Quartalslohn im Bereich von 6.570,55 EUR bis 18116,46 EUR liegt, werden 18,60 EUR einbehalten, zuzüglich 1,1% des Teils des Monatslohns, der oberhalb von 2.190,18 EUR liegt, falls der Monatslohn im Bereich von 2.190,19 EUR bis 6.038,82 EUR liegt. Wenn der Ehepartner ebenfalls berufliche Einkünfte hat, können höchstens 51,64 EUR pro Monat einbehalten werden.
- Wenn der Quartalslohn mehr als 18.116,46 EUR beträgt, wird folgender Betrag einbehalten:
    - 51,64 EUR pro Monat für Personen, deren Ehepartner ebenfalls berufliche Einkünfte hat,
    - 60,94 EUR pro Monat für Alleinstehende oder für Personen, deren Ehepartner keine Berufseinkünfte hat.

Unter „Ehepartner mit Berufseinkünften“ ist der Ehepartner gemeint, der gemäß der Lohnsteuerregelung Berufseinnahmen hat, deren Betrag die Grenze überschreitet, die im Zusammenhang mit der Lohnsteuerermäßigung infolge anderer Familienlasten festgelegt wurde, die gewährt wird, wenn der Ehepartner eigene Berufseinkünfte hat.

Zusammenwohnende werden mit Verheirateten gleichgesetzt, sodass eine Person, die gesetzlich mit einer anderen Person zusammenlebt, mit einem Ehepartner gleichgesetzt wird.

5.5.4. Beitrag bezüglich der Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie

Die provinzialen und lokalen Verwaltungen müssen beim LSSPLV jährlich einen pauschalen Arbeitgeberbeitrag für jedes Personalmitglied einzahlen, das am 31. März des Referenzjahres zum Personalbestand gehörte ungeachtet dessen, ob das Personalmitglied Vollzeit- oder Teilzeitleistungen erbringt, und ungeachtet des administrativen Status oder Zustands (aktiver Dienst, Disponibilität, Laufbahnunterbrechung, unbezahlter Urlaub), ungeachtet der Dauer der Beschäftigung und ungeachtet dessen, ob dieses Personalmitglied sozialversicherungspflichtig ist.

Zum Personalbestand gehören:
- definitiv ernanntes Personal,
- auf Probe ernanntes Personal,
- Vertragspersonal,
- bezuschusstes Vertragspersonal,
- nicht bezuschusstes Lehrpersonal.

Der Beitrag zur Gewerkschaftsprämie wird nicht geschuldet für:
- vor dem 31. März des Referenzjahres aus dem Dienst ausgeschiedene Personalmitglieder oder nach diesem Datum eingestellte Arbeitnehmer,
- Mitglieder des Lehrpersonals, deren Besoldung vollständig zu Lasten der Gemeinschaft geht (bezuschusstes Lehrpersonal),
- freiwillige Feuerwehrleute,
- Personen, die nicht die Eigenschaft eines Personalmitglieds haben:
    - Ärzte in Ausbildung zum Facharzt;
    - Diener des Kultes oder Vertreter des Zentralen Freigeistigen Rates,
    - nicht geschützte lokale Mandatsträger,
    - Künstler,
    - Tageseltern.

Der Betrag des Beitrags entspricht 46,55 EUR pro Jahr und je Personalmitglied.

Für die Personalmitglieder von Senioren- und Pflegeheimen, Erholungsheimen und Krankenhäusern wird der Betrag der diesen Verwaltungen berechneten Gewerkschaftsprämie um eine jährlich pro Einrichtung festgelegte Beteiligung des LIKIV an diesen Beiträgen verringert.

Das LSSPLV übermittelt dem Arbeitgeber spätestens im Laufe des Monats August zur Information einen ersten Brief mit der Anzahl der Personalmitglieder, die am 31. März des laufenden Kalenderjahres gemeldet wurden und für die Berechnung des Beitrags in Verbindung mit der Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie in Betracht kommen.
Stellt der Arbeitgeber fest, dass die Anzahl der Personalmitglieder im Schreiben des LSSPLV aufgrund der fehlerhaften Meldung eines oder mehrerer Personalmitglieder nicht korrekt ist, kann er seine Sozialversicherungsmeldung für das erste Quartal noch korrigieren.
Das LSSPLV übermittelt dem Arbeitgeber im November einen zweiten Brief mit der endgültigen Berechnung des Beitrags in Verbindung mit der Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie. Nach der endgültigen Berechnung des Beitrags der Gewerkschaftsprämie kann der Beitragsbetrag nicht mehr geändert werden.
Die Eintreibung des Beitrags erfolgt mit der Rechnung vom Monat Dezember des Referenzjahres und ist am 5. Januar des Jahres, das auf das Referenzjahr folgt, zahlbar.

5.5.5. Besondere Einbehaltung auf (doppeltes) Urlaubsgeld

1. Vertraglich angestellte Personalmitglieder, die der Jahresurlaubsregelung des Privatsektors unterliegen, schulden einen persönlichen Beitrag von 13,07 % des doppelten Urlaubsgeldes.
   Diese Einbehaltung wird nicht geschuldet für das doppelte Urlaubsgeld des dritten, vierten und fünften Tags der vierten Urlaubswoche (= 7 % des Bruttomonatslohns). Der Erlös der Einbehaltung auf das Urlaubsgeld des Privatsektors ist für die Globalverwaltung bestimmt.
2. Definitiv ernannte Personalmitglieder und vertraglich angestellte Personalmitglieder, die der Urlaubsregelung des öffentlichen Sektors unterliegen, schulden ebenfalls einen persönlichen Beitrag von 13,07 % ihres Urlaubsgeldes, und zwar auf den vollständigen Betrag dieses Urlaubsgeldes.
   Der Erlös der Einbehaltung des Urlaubsgelds des öffentlichen Sektors ist für den solidarischen Pensionsfonds des LSSPLV bestimmt.
   Jedoch ist die Einbehaltung des Urlaubsgelds des öffentlichen Sektors der vertraglich angestellten Personalmitglieder der Polizeizonen für die Globalverwaltung bestimmt.

5.5.6. Sonderbeitrag für Einzahlungen der Arbeitgeber zur Bildung außergesetzlicher Pensionsvorteile

Ein besonderer Arbeitgeberbeitrag von 8,86% ist auf alle von Arbeitgebern vorgenommene Einzahlungen geschuldet, unabhängig von ihrem Statut, oder an ihre(n) Berechtigten außergesetzliche Vorteile für die Ruhestands- und Todesfallabsicherung zu gewähren.

5.5.6.1. Einzahlungen in ein kollektives oder individuelles Kapitalisierungssystem

Wenn die Verwaltung eine Prämie an eine Einrichtung für betriebliche Altersvorsorgung (EBAV) oder eine Versicherungsgesellschaft zahlt (die später eine außergesetzliche Pension auszahlt), dann ist der gesamte Arbeitgeberanteil einem Beitrag von 8,86 % unterworfen.

Von der Erhebungsbasis des Beitrags sind ausgeschlossen:

- der persönliche Anteil, den der Arbeitnehmer für das Zusammenstellen der außergesetzlichen Vorteile für die Alters- und Todesfallabsicherung zahlt,
- die jährliche Steuer auf Versicherungsverträge.

5.5.6.2. Zahlungen an ehemalige Personalmitglieder oder ihre Rechtsnachfolger

Wenn die Verwaltung direkt außergesetzliche Vorteile für die Alters- und Todesfallabsicherung an Personalmitglieder oder ihre Rechtsnachfolger zahlt, unterliegen nur die ab 01.01.1989 geleistete Zahlungen, die sich auf die Dienstjahre beziehen, dem Beitrag von 8,86%.

Wenn die Zahlungen der außergesetzlichen Vorteile sich zugleich auf Dienstjahre vor dem 01.01.1989 und Dienstjahre nach dem 31.12.1988 beziehen, wird der Beitrag auf der Grundlage des Betrags dieser Einzahlungen berechnet, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler und Nenner wie folgt festgelegt werden:

Der Zähler entspricht der Anzahl Laufbahnjahre zwischen dem Alter des Arbeitnehmers am 31.12.1988 und dem gesetzlichen Pensionsalter.

Der Nenner entspricht der Gesamtzahl der Dienstjahre einer normalen Laufbahn.

5.5.7. Solidaritätsbeitrag für die Nutzung eines vom Arbeitgeber bereitgestellten Firmenwagens

5.5.7.1. Allgemeines

Artikel 38, §3quater des Gesetzes vom 29.06.1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer führt einen Solidaritätsbeitrag zu Lasten des Arbeitgebers ein, der einen Wagen, der auch zu anderen Zwecken als zu beruflichen bestimmt ist, dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung stellt. Es handelt sich um einen Firmenwagen, der sowohl für die private als auch die berufliche Nutzung bestimmt ist.

Die Höhe des Solidaritätsbeitrags wird ausschließlich auf der Grundlage des CO2-Emissionswerts des Fahrzeugs berechnet, wie im Königlichen Erlass vom 26.02.1981 festgelegt ist.

Die Höhe des Solidaritätsbeitrag richtet sich daher nach:
- dem eventuellen Beitrag des Arbeitnehmers zur Finanzierung oder zum Gebrauch dieses Fahrzeugs,
- der Anzahl der Privatkilometer, die der Arbeitnehmer mit dem Firmenwagen zurücklegt.

5.5.7.2. Fahrzeuge, für die der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird

Bei der Anwendung der neuen Berechnungsweise des Solidaritätsbeitrags für Fahrzeuge wird unter „Fahrzeug“ verstanden: „die Fahrzeuge, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 15.03.1968 zu den Kategorien M1 und N1 gehören“.

Fahrzeuge der Kategorie M1 sind im Hinblick auf die Beförderung von Fahrgästen entworfen und gebaut und haben – außer dem Fahrersitz – höchstens 8 Sitzplätze. Genau genommen handelt es sich um Personenwagen sowie um Fahrzeuge für besondere Zwecke, zum Beispiel Rettungswagen und Panzerfahrzeuge.
Kategorie N1 entspricht Kraftfahrzeugen, die für den Warenverkehr bestimmt und auf ein zulässiges Höchstgewicht von 3,5 t ausgelegt sind.

Der Solidaritätsbeitrag wird sowohl für Fahrzeuge, die Arbeitnehmern unmittelbar, als auch für Fahrzeuge, die ihnen mittelbar zur Verfügung gestellt werden, geschuldet.

- Das Fahrzeug wird dem Arbeitnehmer unmittelbar zur Verfügung gestellt, wenn der Firmenwagen auf den Namen des Arbeitgebers gemietet oder gekauft wurde.
- Das Fahrzeug steht dem Arbeitnehmer indirekt zur Verfügung, wenn Letzterer das Fahrzeug zwar auf eigenen Namen least, die Rechnungen aber direkt vom Arbeitgeber bezahlt werden. Jedoch kann sich der Arbeitnehmer die Kosten des gemieteten oder gekauften Fahrzeugs vom Arbeitgeber erstatten lassen.

Der Solidaritätsbeitrag wird auch dann geschuldet, wenn das Fahrzeug für die gemeinsame Beförderung von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wird.
Eine Ausnahme wird nur unter 2 Bedingungen gemacht:

- Es betrifft eine Regelung zur Beförderung von Arbeitnehmern, auf die sich die Sozialpartner geeinigt haben, in der ein Fahrzeug der Kategorie N1 genutzt wird, in dem neben dem Fahrer mindestens 2 andere Arbeitnehmer des Unternehmens für mindestens 80% der zurückgelegten Strecke von und zur Wohnung des Fahrers mitfahren.
- Der Arbeitgeber beweist, dass das Fahrzeug sonst nicht zu Privatzwecken genutzt wird.

5.5.7.3. Widerlegbare Vermutung der Privatnutzung

Aufgrund einer gesetzlichen Vermutung wird für jedes Fahrzeug, das auf den Namen des Arbeitgebers zugelassen wurde oder das Gegenstand eines Miet- oder Leasingvertrags oder eines anderen Nutzungsvertrags ist, angenommen, dass es einem Arbeitnehmer zu Privatzwecken zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass für jedes vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Fahrzeug, das privat genutzt werden kann, vermutet wird, dass es vom Arbeitnehmer tatsächlich zu privaten Zwecken genutzt wird, worauf der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird.

Die gesetzliche Vermutung ist jedoch widerlegbar. Der Arbeitgeber kann diese Vermutung der Privatnutzung widerlegen, indem er den Nachweis erbringt, dass das Fahrzeug durch den Arbeitnehmer ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird. Dann wird für den Firmenwagen kein Solidaritätsbeitrag geschuldet.

Der Arbeitgeber kann diese Vermutung der Privatnutzung widerlegen, indem er Folgendes nachweist:

- Das Fahrzeug für andere als reine Berufszwecke wird ausschließlich von einer Person genutzt, die nicht in den Anwendungsbereich der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer fällt. Dies ist zum Beispiel der Fall einer Verwaltung, die das Fahrzeug ausschließlich einem politischen Mandatsträger zur Verfügung stellt.
- Das Fahrzeug, das vom Arbeitnehmer zu reinen Berufszwecken genutzt wird, wird von ihm tatsächlich nur zu beruflichen Zwecken genutzt und es findet keine private Nutzung statt.

5.5.7.4. Berechnungsweise

Der monatliche pauschale Solidaritätsbeitrag, der übrigens nicht weniger als 20,83 EUR betragen darf, wird wie folgt festgelegt:

- Für elektrisch betriebene Fahrzeuge: der Mindestbetrag von 20,83 EUR;
- für LPG-Fahrzeuge: [(Y × 9 EUR) – 990] / 12,
- für Benzinfahrzeuge: [(Y x 9 EUR) – 768] / 12,
- für Dieselfahrzeuge: [(Y x 9 EUR) – 600] / 12.

Bei den oben genannten Formeln entspricht Y dem CO2-Emissionsgehalt in g/km, wie angegeben in der Konformitätsbescheinigung oder im Konformitätsprotokoll des Fahrzeugs oder in der Datenbank der Direktion für Fahrzeugzulassungen. Fahrzeuge, deren CO2-Emissionsgehalt in den oben erwähnten Unterlagen oder der Datenbank nicht auffindbar ist, werden mit Fahrzeugen mit einem CO2-Emissionsgehalt von 182 g/km gleichgesetzt, falls sie mit einem Benzinmotor betrieben werden, oder Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionsgehalt von 165 g/km, die mit einem Dieselmotor ausgestattet sind.

Die Höhe des Solidaritätsbeitrags ist außerdem an die Entwicklung des Gesundheitsindex gekoppelt. Am 1. Januar jedes Jahres wird der Betrag angepasst, indem der Basisbetrag mit dem Gesundheitsindex des Monats September des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem der neue Betrag anwendbar ist, multipliziert wird und durch den Gesundheitsindex des Monats September 2004 dividiert wird. Für das Jahr 2012 muss der Basisbetrag mit 132,80 multipliziert und anschließend durch 114,08 dividiert werden.

5.5.7.5. Sanktionen

Wenn die Fahrzeuge, die einem Solidaritätsbeitrag unterliegen, nicht angegeben werden oder der angegebene Emissionsgehalt nicht den Tatsachen entspricht, wird der geschuldete Solidaritätsbeitrag für die Periode verdoppelt, in der der angegebene Emissionsgehalt nicht den Tatsachen entspricht. Ungeachtet dieser pauschalen Sanktion bleiben die Sanktionen für eine unvollständige, unrichtige oder verspätete Meldung in Kraft.

5.5.8. Solidaritätsbeitrag für die Beschäftigung von Studenten

Ein Solidaritätsbeitrag wird auf den Lohn der Studenten geschuldet, die in Anwendung von Artikel 17bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 mit Befreiung von Sozialversicherungsbeiträge beschäftigt werden.

Der Solidaritätsbeitrag wird auch für den Lohn des Studenten für einen Feiertag, der nicht vom Studentenvertrag abdeckt wird, geschuldet.

Dieser Solidaritätsbeitrag ist auf 8,13 % des Lohns des Studenten festgelegt und bleibt in allen Quartalen des Kalenderjahres unverändert. Der Solidaritätsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Arbeitgeberanteil von 5,42 % und einem Arbeitnehmeranteil von 2,71 %.

5.5.9. Arbeitgeberbeitrag zur Förderung von Initiativen in Zusammenhang mit Kinderbetreuung

Vom Lohn der Personalmitglieder der provinzialen und lokalen Verwaltungen wird ein Arbeitgeberbeitrag von 0,05% einbehalten, der zur Finanzierung von Initiativen im Zusammenhang mit Kinderbetreuung dient.

Dieser Beitrag wird dem Fonds für Kollektive Ausstattungen und Dienste zugeteilt, der bei der Zentralanstalt für Familienbeihilfen für Arbeitnehmer eingerichtet ist.

Der Beitrag wird für alle Arbeitnehmer geschuldet, ausgenommen diejenigen, die im Rahmen von Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 beschäftigt sind und für die das ÖSHZ eine vollständige Befreiung von den Arbeitgeberbeiträgen zur sozialen Sicherheit genießt.

5.5.10. Der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung des Asbestfonds

Zur Finanzierung von Entschädigungen, die Opfern von Asbestexposition und ihren Angehörigen gewährt werden, müssen die provinzialen und lokalen Verwaltungen einen Arbeitgeberbeitrag von 0,01 % vom Lohn ihrer Personalmitglieder entrichten.

Der Arbeitgeberbeitrag fließt in den Asbestfonds, der vom Fonds für Berufskrankheiten eingerichtet wurde.

Der Beitrag ist für alle (vertraglichen und statutarischen) Personalmitglieder zu entrichten, die sozialversicherungspflichtig sind, sowie für Studenten, die ausschließlich dem Solidaritätsbeitrag unterliegen.

Der Arbeitgeberbeitrag zum Asbestfonds wird nicht geschuldet für:
- Arbeitnehmer, die im Rahmen von Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 beschäftigt sind,
- Ärzte mit Arbeitsvertrag, die auf der Grundlage von Art. 1, § 3 des Gesetzes vom 27.06.1969 ganz befreit sind;
- freiwillige Feuerwehrleute,
- Betreuer.

Der Beitrag ist außerdem für Personen zu entrichten, für die die lokale oder provinziale Verwaltung als fiktiver Arbeitgeber auftritt. Dabei handelt es sich um:
- Diener des Kultes,
- Künstler mit Sozialstatut,
- Tageseltern mit Sozialstatut,
- nicht geschützte lokale Mandatsträger mit Sozialstatut.

5.5.11. Ausgleichsbeitrag für Pensionen

Es wird eine Einbehaltung von 13,07% des vollständigen Betrags des Urlaubsgelds geschuldet, das Bürgermeistern, Schöffen und ÖSHZ-Vorsitzenden gewährt wird.

Der Ausgleichsbeitrag für Pensionen ist sowohl auf das Urlaubsgeld der nicht geschützten lokalen Mandatsträger, die das ergänzende Sozialstatut in Anspruch nehmen und deren Gehalt gemäß der Regelung für Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig ist, als auch auf das Urlaubsgeld der geschützten lokalen Mandatsträger, die nicht in den Anwendungsbereich des ergänzenden Sozialstatuts fallen und die daher für ihr Gehalt keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, zu entrichten.

Der Erlös des Ausgleichsbeitrags für Pensionen ist für die beim Pensionsdienst des öffentlichen Dienstes eingerichtete Fonds für den Ausgleich der Pensionsregelungen bestimmt.

5.5.12. Solidaritätsbeitrag für durch den Arbeitgeber bezahlte Verkehrsbußen

Ein Solidaritätsbeitrag von 33% wird für alle Beträge geschuldet, die der Arbeitgeber anstelle eines Arbeitnehmers zahlt oder einem Arbeitnehmer erstattet.

- zur Zahlung einer Verkehrsbuße, einer sofortigen Erhebung oder einer gütlichen Einigung in Bezug auf eine Verkehrsbuße;
- für eine Verkehrsbuße, die während der Ausübung der Arbeitsleistungen verursacht wurde.

Der Solidaritätsbeitrag wird auf Verkehrsbußen geschuldet, unabhängig vom Grad des Verstoßes, und auf Verkehrsbußen infolge von Geschwindigkeitsübertretungen.

Für Verkehrsbußen infolge einer leichten Verkehrsübertretung (Verstöße ersten und zweiten Grades) und für Verkehrsbußen von weniger als 150 EUR infolge einer Geschwindigkeitsübertretung wird ein Betrag von 150 EUR pro Arbeitnehmer auf Jahresbasis vom Solidaritätsbeitrag befreit. Der darüber hinausgehende Betrag unterliegt dem Solidaritätsbeitrag.

Der Solidaritätsbeitrag wird nicht geschuldet für Verkehrsbußen infolge des Zustands der Fahrzeuge und der Konformität der Ladung.

5.5.13. Der Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler vertraglicher Personalmitglieder

Eine lokale Verwaltung kann für vertraglichen Personalmitglieder im Rahmen des zweiten Pensionspfeilers eine Zusatzpensionsregelung organisieren.

Das LSSPLV nimmt den Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler für die Gruppenversicherung ein, die von der zweitweiligen Handelsgesellschaft DIB-Ethias lokale vertraglich angestellte Personalmitglieder verwaltet wird. Falls sich eine Verwaltung dieser Gruppenversicherung anschließt, muss sie in ihrer (lokalen) Pensionsregelung den Beitragssatz festlegen. Der Beitragssatz entspricht einem Arbeitgeberbeitrag von mindestens 1 % des pensionsanspruchsberechtigten Jahreslohns. Eine lokale Verwaltung kann beschließen, einen höheren Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler zu überweisen, dieser Beitrag darf jedoch höchstens 6 % betragen.

Eine Verwaltung kann der Gruppenversicherung am ersten Tag jedes Quartals und unter bestimmten Bedingungen auch rückwirkend beitreten. Ab 01.10.2012 wird jedoch ein Beitritt ab 01.01.2010 nicht mehr gewährt.

Dem Beitrag zum zweiten Pensionspfeiler Vertragspersonal unterworfen sind:
- die einfachen vertraglichen Arbeitnehmer (einschließlich Gewerkschaftsdelegierter und Behinderter, die in einer beschützten Werkstätte beschäftigt sind);
- das bezuschusste Vertragspersonal in lokalen Verwaltungen.

Eine begrenzte Anzahl von vertraglichen Arbeitnehmern fällt nicht in den Anwendungsbereich des zweiten Pensionspfeilers der vertraglich angestellten Personalmitglieder und wird vom LSSPLV von diesem Beitrag befreit (siehe 8.12.6.).

Auf den Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler wird der Sonderbeitrag von 8,86 % auf Zahlungen des Arbeitgebers für die außergesetzlichen Pensionen geschuldet (siehe 5.5.6..). Der Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler und der Sonderbeitrag von 8,86 % werden vom LSSPLV zusammengerechnet und eingenommen.

Die Versicherungsgesellschaft haftet für alle technischen und inhaltlichen Aspekte im Zusammenhang mit der zweiten Pension. Eventuelle Fragen können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: GV.RSZPPO@dib.be.

5.5.14. Beitrag für den Kollektiven Sozialdienst

Für lokale Verwaltungen, die einem Kollektiven Sozialdienst angeschlossen sind, gewährleistet das LSSPLV die Einnahme des Arbeitgeberbeitrags von 0,15% vom Lohn des Vertragspersonals der definitiv ernannten Personalmitglieder.

Der Beitrag ist je nach Fall bestimmt für:
- den Kollektiven Sozialdienst des LSSPLV,
- den Kollektiven Sozialdienst der Polizei,
- den Kollektiven Sozialdienst – Flandern.

5.5.15. Beiträge im Rahmen des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie.

5.5.15.1. Des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSSPLV ist auch für die Einnahme eines besonderen Arbeitgeberbeitrags und einer persönlichen Einbehaltung von der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie zuständig (abgekürzt SAB).

Obwohl die Maßnahme prinzipiell nur für Arbeitgeber des Privatsektors in Betracht kommt, kann eine lokale oder provinziale Verwaltung, für die der Ministerrat oder die Exekutive einen Sanierungsplan genehmigt hat und die als ein Unternehmen in Umstrukturierung oder ein Unternehmen in Schwierigkeiten anerkannt wurde, auf ihre vertraglichen Personalmitglieder die SAB-Regelung anwenden.

Als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ können vom Ministerium der Beschäftigung Unternehmen anerkannt werden, die im Jahresabschluss der beiden Geschäftsjahre, die der Beantragung der Anerkennung vorausgehen, einen Verlust aus der normalen beruflichen Tätigkeit vor Steuern erleiden, wenn dieser Verlust für das letzte Geschäftsjahr den Betrag der Abschreibungen und Wertminderungen auf Gründungskosten, immaterielle und materielle feste Aktiva überschreitet.

Als „Unternehmen in Umstrukturierung“ können vom Ministerium der Beschäftigung Arbeitgeber anerkannt werden, die eine kollektive Entlassung vornehmen oder bei denen während des Jahres vor der Anerkenung die Anzahl der Arbeitslosigkeitstage mindestens 20% der insgesamt gemeldeten Tage der Arbeitnehmer ausmacht, wie in Kapitel 7 des Königlichen Erlasses vom 03.05.2007 festgelegt ist.

Die SAB setzt sich zusammen aus:
- einem Arbeitslosengeld zu Lasten des LfA,
- eine Betriebsprämie zu Lasten eines Schuldners.

Die Regelmäßigkeit der Betriebsprämie gilt in der Regel monatlich bis einschließlich des Monats, in dem der Begünstigte 65 Jahre alt wird, aber der Schuldner kann die Betriebsprämie ansparen und die Betriebsprämie weniger oft als monatlich zahlen.

Der Sonderbeitrag und die persönliche Einbehaltung werden vom Schuldner der Betriebsprämie geschuldet. Dies kann der frühere Arbeitgeber sein, aber auch eine andere Person oder Einrichtung, welcher der Arbeitgeber per Vertrag seine Verpflichtung zur Zahlung der Betriebsprämie überträgt. Dem LSSPLV schulden nur Schuldner, die eine lokale oder provinziale Verwaltung sind, die Beiträge. Wenn eine lokale Verwaltung die Verpflichtung einem sogenannten Drittzahler überträgt, der nicht dem LSSPLV angeschlossen ist (z. B. eine Versicherungsanstalt), werden die Beiträge dem LSS geschuldet.

Wenn der Arbeitslose in der SAB die Arbeit wiederaufnimmt, werden der besondere Arbeitgeberbeitrag und die persönliche Einbehaltung nicht geschuldet, wenn
- die Tätigkeit nicht unmittelbar oder mittelbar durch den Arbeitgeber (oder einem Arbeitgeber derselben Gruppe) erfolgt, der den Arbeitnehmer entlassen hat;
- das individuelle oder kollektive Abkommen den ausdrücklichen Hinweis enthält, dass die Betriebsprämie bei einer Arbeitswiederaufnahme fortgezahlt wird.

5.5.15.2. Besonderer Arbeitgeberbeitrag für Arbeitslose im SAB-System

Der besondere Arbeitgeberbeitrag entspricht einem prozentualen Anteil des Bruttomonatsbetrags der Betriebsprämie. Er wird für jeden Monat geschuldet, in dem die Betriebsprämie gezahlt wird. Der Betrag des Beitrags variiert je nach Sektor des früheren Arbeitgebers, Alter des Arbeitslosen in der SAB und Beginndatum der SAB.

1. Arbeitslose in der SAB mit Beginndatum vor dem 01.04.2012

a) Wenn der Arbeitslose in der SAB im nicht-kommerziellen Sektor beschäftigt war (= Tätigkeit, die sich auf Gesundheitspflege, Sozialhilfe oder Kultur bezieht), gelten geringere Beitragssätze:

- 5,30 % für jeden Monat, in dem er jünger als 52 Jahre war;
- 4,24% für jeden Monat, in dem er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 3,18% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 2,12 % für jeden Monat, in dem er mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war.

Der Prozentsatz wird durch das Alter bestimmt, das im Laufe des Monats erreicht wird, auf den sich die Betriebsprämie bezieht und verringert sich degressiv je nach Alter.
Der besondere Arbeitgeberbeitrag beträgt mindestens 6,82 EUR pro Monat für unter 60-jährige Arbeitslose in der SAB. Der Mindestbetrag wird jedoch nicht geschuldet für unter 60-jährige Arbeitslose in der SAB, für die eine Betriebsprämie zum ersten Mal nach dem 31-3-2010 infolge der Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags nach dem 15-10-2009 gewährt wurde.

b) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Schwierigkeiten beschäftigt war, beträgt der Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung:

- 17,50%, wenn er bei Beginn der SAB weniger als 52 Jahre alt war;
- 13,50%, wenn er bei Beginn der SAB mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 10%, wenn er bei Beginn der SAB mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 6,50%, wenn er bei Beginn der SAB mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 3,50% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird bei Beginn der SAB festgelegt und bleibt unverändert.
Der Beitrag beträgt mindestens 8 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose mit Betriebsprämie unter 60 Jahre alt war und mindestens 6 EUR pro Monat, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

c) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem Unternehmen in der Umstrukturierung beschäftigt war, gibt es während der Periode der Anerkennung zwei Möglichkeiten.

- Wenn die Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags vor dem 16.10.2009 zugestellt wurde und die SAB vor 01.04.2010 begonnen hatte, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag
    - 31,80 % für jeden Monat, in dem er weniger als 52 Jahre alt war;
    - 25,44 % für jeden Monat, in dem er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
    - 19,08% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
    - 12,72% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
    - 6,36% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Prozentsatz wird durch das Alter bestimmt, das im Laufe des Monats erreicht wird, auf den sich die Ergänzungsentschädigung bezieht und verringert sich degressiv je nach Alter.

- Wenn die Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags vor dem 15.10.2009 zugestellt wurde und die SAB nach dem 31.03.2010 begonnen hatte, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag
    - 50 %, wenn er bei Beginn der SAB weniger als 52 Jahre alt war;
    - 30%, wenn er bei Beginn der SAB mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
    - 20 %, wenn er bei Beginn der SAB mindestens 55 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
    - 10% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird bei Beginn der SAB festgelegt und bleibt unverändert.
In beiden Fällen beträgt der Beitrag mindestens 27,50 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose in der SAB unter 60 Jahre alt war und mindestens 20,68 EUR pro Monat, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

d) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Umstrukturierung oder bei einem Unternehmen in Schwierigkeiten beschäftigt war, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag ab dem Monat nach dem Ende der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder als Unternehmen in Umstrukturierung:

- 53 %, wenn er bei Ablauf der Periode der Anerkennung weniger als 52 Jahre alt war;
- 42,4%, wenn er bei Ablauf der Periode der Anerkennung mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 38,82 %, wenn er bei Ablauf der Periode der Anerkennung mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 38,82 %, wenn er bei Ablauf der Periode der Anerkennung mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 38,82 % für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird je nach Alter des Arbeitslosen in der SAB bei Ablauf der Anerkennung festgelegt und bleibt unverändert.

Der Beitrag beträgt mindestens 27,50 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose in der SAB unter 60 Jahre alt war und mindestens 20,68 EUR, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

2. Arbeitslose in der SAB mit Beginndatum nach dem 01.04.2012 und einer nach dem 28.11.2011 zugestellten Entlassung

a) Wenn der Arbeitslose in der SAB im gemeinnützigen Sektor beschäftigt war, gelten geringere Beitragssätze:

- 10% für jeden Monat, in dem er jünger als 52 Jahre war;
- 9,50% für jeden Monat, in dem er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 8,50% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 5,50% für jeden Monat, in dem er mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war.

Der Prozentsatz wird durch das Alter bestimmt, das im Laufe des Monats erreicht wird, auf den sich die Betriebsprämie bezieht und verringert sich degressiv je nach Alter.
Der besondere Arbeitgeberbeitrag beträgt mindestens 12,20 EUR pro Monat für unter 60-jährige Arbeitslose in der SAB. Der Mindestbetrag wird jedoch nicht geschuldet für unter 60-jährige Arbeitslose in der SAB, für die eine Betriebsprämie zum ersten Mal nach dem 01.04.2012 infolge der Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags nach dem 28.11.2011 gewährt wurde.

b) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Schwierigkeiten beschäftigt war, beträgt der Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung:

- 17,50%, wenn er weniger als 52 Jahre alt war;
- 13,50%, wenn er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 10%, wenn er mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 6,50%, wenn er mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 3,50% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird je nach Alter des Arbeitslosen in der SAB bei Beginn der SAB festgelegt und bleibt unverändert.
Der Beitrag beträgt mindestens 8 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose mit Betriebsprämie unter 60 Jahre alt war und mindestens 6 EUR pro Monat, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

c) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Umstrukturierung beschäftigt war, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung:

- 75% für jeden Monat, in dem er weniger als 52 Jahre alt war;
- 60% für jeden Monat, in dem er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 40% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 20% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Prozentsatz wird durch das Alter bestimmt, das im Laufe des Monats erreicht wird, auf den sich die Ergänzungsentschädigung bezieht und verringert sich degressiv je nach Alter.
Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird bei Beginn der SAB festgelegt und bleibt unverändert.

In beiden Fällen beträgt der Beitrag mindestens 50 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose in der SAB unter 60 Jahre alt war und mindestens 37,60 EUR pro Monat, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

d) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Umstrukturierung oder bei einem Unternehmen in Schwierigkeiten beschäftigt war, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag ab dem Monat nach dem Ende der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder als Unternehmen in Umstrukturierung:

- 100 %, wenn er weniger als 52 Jahre alt war;
- 95%, wenn er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 50%, wenn er mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 50%, wenn er mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 25 % für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird je nach Alter des Arbeitslosen in der SAB bei Ablauf der Anerkennung festgelegt und bleibt danach unverändert.

Der Beitrag beträgt mindestens 50 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose in der SAB unter 60 Jahre alt war und mindestens 37,60 EUR, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

5.5.15.3. Persönliche Einbehaltung für Arbeitslose im SAB-System

Ein persönlicher Beitrag von 6,5 % wird auf die Summe der Sozialleistung und der Ergänzungsentschädigung berechnet und von der Ergänzungsentschädigung einbehalten.

Die berechneten persönlichen Einbehaltungen dürfen nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag des Arbeitslosengeldes und der Ergänzungsentschädigung weniger als 938,50 EUR/Monat für Berechtigte ohne Familienlast und 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast beträgt. Die Schwellenwerte sind an den Verbraucherpreisindex gekoppelt. Die indexierten und garantierten Beträge entsprechen 1.329,23 EUR (ohne Familienlast) bzw. 1601,08 EUR (mit Familienlast). Bei Überschreitung des Schwellenwerts wird die Einbehaltung begrenzt oder annulliert.

5.5.16. Der Solidaritätsbeitrag auf Gewinnbeteiligungen

Ein interkommunaler Zusammenschluss, der gemäß dem Einkommenssteuergesetzbuch die Bedingungen im Sinne des Gesetzes vom 22.05.2001 (Beteiligungsplan, Beitrittsurkunde) erfüllt, kann seinen Personalmitgliedern Gewinnbeteiligungen gewähren. Die Gewinnbeteiligungen sind vom Lohnbegriff ausgeschlossen, aber die Barauszahlung der Gewinnbeteiligung unterliegt einem Solidaritätsbeitrag von 13,07 % zu Lasten der beigetretenen Personalmitglieder.

5.6. Die Einbehaltungen von Pensionen

5.6.1. LIKIV-Einbehaltung auf Pensionen und ergänzende Vorteile

Ein persönlicher Beitrag von 3,55% ist auf den Gesamtbetrag der Pensionen und ergänzenden Vorteile zu entrichten, im Sinne von Artikel 191, erster Absatz, 7° des Gesetzes zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenversicherung, koordiniert am 14.07.1994. Diesen Beitrag schulden die provinzialen und lokalen Verwaltungen dem LSSPLV für:

- ihre ehemaligen politischen Mandatsträger,
- ihre ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder, falls die Verwaltung eine eigene Pensionskasse hat oder mit einer Vorsorgeeinrichtung einen Vertrag abgeschlossen hat;
- ihre ehemaligen freiwilligen Feuerwehrleute, an die die Verwaltung eine Dankesprämie zahlt.

Die Einbehaltung kann nur vorgenommen werden, wenn die Summe der Pensionen und ergänzenden Vorteile, die vom Pensionskataster festgelegt werden, einem gewissen Indexbetrag entspricht. Dieser Betrag variiert je nach Familienlasten des Berechtigten und entspricht:

Familiäre Situation	Pensionen und ergänzende Vorteile	Einbehaltung
Alleinstehender	< 1.386,12 EUR	/
	> = 1.386,12 EUR und < = 1.437,12 EUR	von 0,01 EUR bis 51,01 EUR
	> 1.437,12 EUR	3,55%
Mit Familienlast	< 1.642,75 EUR	/
	> = 1.642,75 EUR und < = 1.703,19 EUR	von 0,01 EUR bis 60,45 EUR
	> 1.703,19 EUR	3,55%

5.6.2. Die Einbehaltungen von Pensionen

Kraft Artikel 68 des Gesetzes vom 30.03.1994 wird auf die gesetzlichen Alters-, Ruhestands-, Dienstalters- und Hinterbliebenenpensionen sowie auf jeden anderen Vorteil dieser Art oder jeden Vorteil, der als Ergänzung einer Pension (außergesetzliche Vorteile) bestimmt ist, eine progressive Solidaritätseinbehaltung geschuldet, sofern der Gesamtbetrag dieser Pensionen und Vorteile den Mindestbetrag erreicht, ab dem der Betroffene den Beitrag schuldet.

Die Einbehaltung richtet sich nach dem monatlichen Bruttogesamtbetrag der verschiedenen oben genannten Pensionen und Vorteile sowie danach, ob der Berechtigte alleinstehend ist oder unterhaltsberechtigte Personen hat, und beträgt:

Berechtigter ohne Familienlast

P*	B
von 0,01 EUR bis 2.178,61 EUR	0
von 2.178,62 EUR bis 2.245,99 EUR	(P – 2.178,61 EUR) x 50 %
von 2.246,00 EUR bis 2.429,73 EUR	P X 1,5%
von 2.429,74 EUR bis 2.455,00 EUR	36,45 + (P – 2.429,73 EUR) x 50 %
ab 2.455,01 EUR	P X 2 %
P = monatlicher (indexierter) Bruttobetrag der Pensionen und anderen Vorteile. B = (indexierte) Höhe des Beitrags.	

Berechtigter mit Familienlast

P*	B
von 0,01 EUR bis 2.518,75 EUR	0
von 2.518,76 EUR bis 2.596,64 EUR	(P – 2.518,75 EUR) x 50 %
von 2.596,65 EUR bis 2.776,83 EUR	P X 1,5%
von 2.776,84 EUR bis 2.805,71 EUR	41,65 + (P – 2.776,83 EUR) x 50 %
ab 2.805,72 EUR	P X 2 %
P = monatlicher (indexierter) Bruttobetrag der Pensionen und anderen Vorteile. B = (indexierte) Höhe des Beitrags.	

Die Einbehaltung betrifft die gleichen Pensionierten wie jene, die für die KIV-Einbehaltung von 3,55 % berücksichtigt werden:

- ehemalige Mandatsträger,
- ehemals definitiv ernannte Personalmitglieder, für die die Behörde die Verwaltung und Zahlung der Pensionen selbst wahrnimmt oder diese Aufgabe einer Vorsorgeeinrichtung überträgt,
- die ehemaligen freiwilligen Feuerwehrleute, an die die Verwaltung eine Dankesprämie zahlt.

Von der Erhebungsbasis des Beitrags sind ausgeschlossen:

- das Pensionierten zuerkannte Urlaubsgeld und ergänzende Urlaubsgeld,
- die Heizungszulage,
- Renten für Arbeitsunfälle,
- Wiedergutmachungspensionen für Kriegs- und Friedenszeiten.

Die Pensionen und ergänzenden Vorteile, die anders als monatlich gezahlt werden (jährlich usw.), werden in Monatsbeträgen evaluiert und jene, die in Form von Kapital gezahlt wurden, werden in eine fiktive Pension umgewandelt.